

GLAWE · DELFS · MOLL

Gewerblicher Rechtsschutz seit 1876

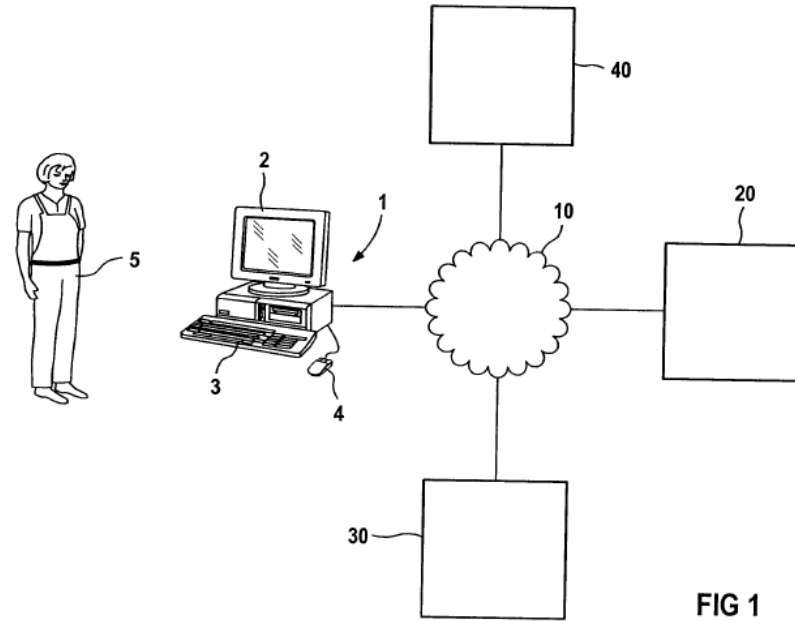
# Patentschutz für digitale Geschäftsmodelle

Patentfrühstück am 19. Februar 2016 - Dr. Philipp Harlfinger

# Grundlagen Technizität

- Dreistufige Prüfung
  - Lehre zum technischen Handeln?
  - Wird ein technisches Problem mit technischen Mitteln gelöst?
  - Liegt die erfinderische Leistung auf technischem Gebiet?

# BGH - X ZR 121/09 - Webseitenanzeige



ZEICHNUNGEN SEITE 1

Numer: DE 101 15 895 C1  
Int. Cl. 7: G 06 F 17/30  
Veröffentlichungstag: 19. Dezember 2002

FIG 1

# BGH – X ZR 121/09 – Websitenanzeige

- 16 a) Die erforderliche Technizität ist im Streitfall zu bejahen, weil das unter Schutz gestellte Verfahren der datenverarbeitungsmaßige Abarbeitung von Verfahrensschritten in netzwerkmäßig verbundenen technischen Geräte dient,  
[...]
- 24 Die Lehre des Streitpatents geht darüber nur insoweit hinaus, als sie vorsieht, diese Strukturen zur Darstellung bestimmter Inhalte zu nutzen.

# BGH – X ZR 121/09 – Websitenanzeige

25

Soweit die Registrierung nach dem jetzigen Hauptantrag nur noch auf dem Server erfolgen soll, kann dahingestellt bleiben, ob dies den Vorzug hat, den Einsatz schlichterer Client-Hardware zu ermöglichen, oder ob mit dieser vorgeschlagenen Verlagerung nur eine zu vernachlässigende Entlastung der Client-Hardware einhergeht. Der Gehalt dieses Schritts erschöpft sich jedenfalls darin, bestimmte Operationen der Datenverarbeitung vom Client-Rechner auf den Server zu verlagern. Das ist nicht mehr als eine äußerlich-organisatorische Umverlagerung der Datenverarbeitung zwischen mehreren Netzwerkkomponenten. Selbst wenn diese mittelbar ermöglichen sollte, einfacher ausgestattete Computer einzusetzen, wäre darin nur eine Maßnahme der Datenverarbeitung zu sehen und nicht die Lösung eines konkreten technischen Problems.

# BGH - X ZR 47/07 - Wiedergabe topografischer Informationen

EP 0 378 271 A1

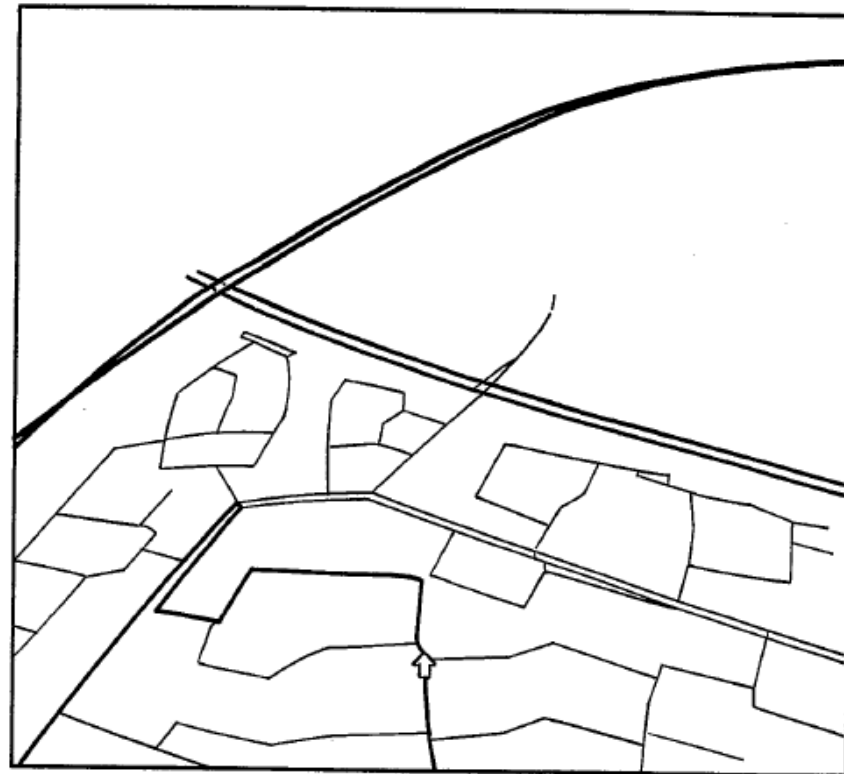


FIG.1

# BGH – X ZR 47/07 – Wiedergabe topografischer Informationen

32

Das Verfahren nach dem Streitpatent dient wie ausgeführt der nutzerfreundlicheren Darstellung topografischer Informationen. Zu diesem Zweck werden die topografischen Informationen in Abhängigkeit von der Bewegungsrichtung und der Position des Fahrzeugs ausgewählt und wird die Bildschirmausgabe in einem automatisierten Prozess in bestimmter Weise gestaltet, die die Wiedergabe der topografischen Information mit der Darstellung einer simulierten Ist-Position des Fahrzeugs verbindet. Das Streitpatent betrifft damit eine technische Lösung für ein konkretes technisches Problem.

# BGH – X ZR 47/07 – Wiedergabe topografischer Informationen

40

Das technische Problem, ein Verfahren für die Wiedergabe eines Teils einer topografischen Karte in einer nutzerfreundlicheren Darstellung zur Verfügung zu stellen, beschränkt sich daher auf die Aufgabe, die tatsächliche Position eines Fahrzeugs zu ermitteln, ein Verfahren zu automatisieren, das eine den Merkmalen 3 bis 5.1 entsprechende Projektion einer den Merkmalen 1 und 2 entsprechenden topografischen Information ermöglicht und bei dieser Projektion die Bewegungsrichtung und die Position des Fahrzeugs zu berücksichtigen.

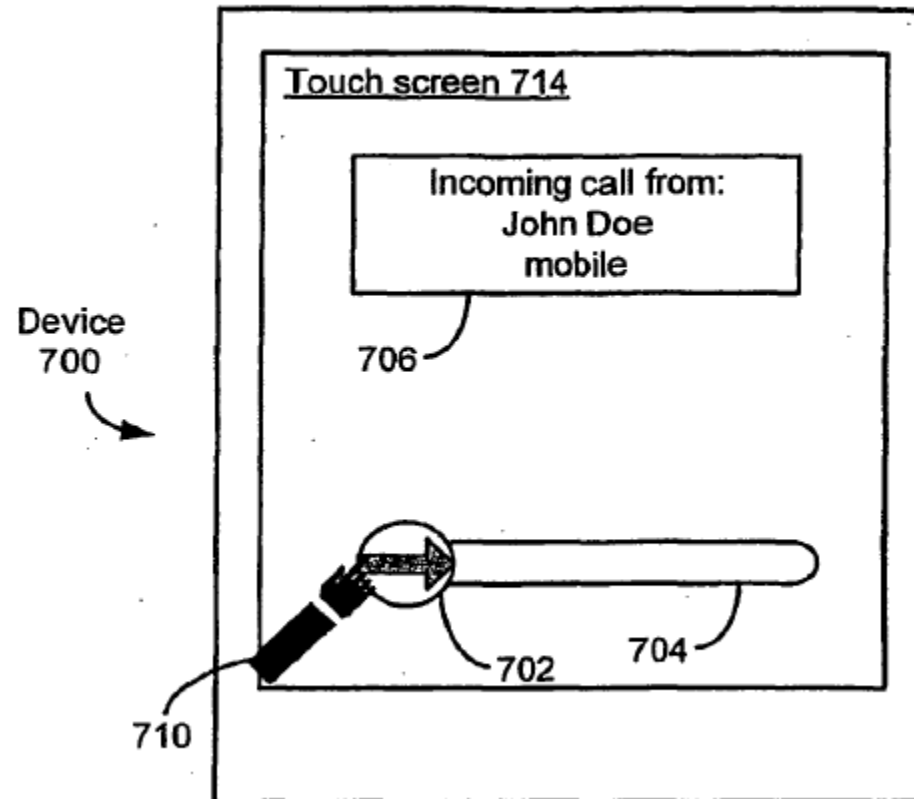
41

b) Im Stand der Technik waren die Ermittlung der Ist-Position des Fahrzeugs, die positions- und bewegungsabhängige automatisierte Darstellung topografischer Informationen und die Simulation derselben in dieser Darstellung bekannt.



# BGH - X ZR 110/13 - Entsperrbild

EP 1 964 022 B1



**Figure 7A**

# BGH – X ZR 110/13 – Entsperrbild

Der in der Fingerbewegung liegende Steuerbefehl soll mit anderen Worten nicht nur die Entsperrung, sondern auch eine den Befehl und den Fortgang seiner Ausführung symbolisierende Anzeige auslösen. Dies ist eine technische Lösung des technischen Problems, dem Benutzer den Entsperrvorgang optisch kenntlich zu machen und damit die Bedienungssicherheit zu erhöhen.

# BGH – X ZR 110/13 – Entsperrbild

21

Hingegen betrifft die Anweisung, diese Anzeige als Bewegung eines Entsperrbildes entlang eines angezeigten Pfades auf dem Bildschirm auszuführen, die inhaltliche Ausgestaltung der mit graphischen Mitteln gegebenen Information. Die Bewegung des Entsperrbildes initiiert die Steuerbewegung des Nutzers und macht damit die Einleitung und den Fortgang (oder den Abbruch) der durch diese bewirkten Entsperrung besonders anschaulich. Damit wird aber allein dem menschlichen Vorstellungsvermögen Rechnung getragen,

# Zwischenstand

- Lehre zum technischen Handeln – niedrige Hürde
- Lösung eines technischen Problems mit technischen Mittel – niedrige Hürde
- Erfinderische Leistung auf technischem Gebiet?
  - Bearbeiten bestimmter Inhalte (-)
  - Auswählen bestimmter Inhalte zur Darstellung (-)
  - Auswählen einer bestimmten Form der Darstellung (-)
  - Verlagern eines Verfahrensschritts von einem lokalen Gerät auf einen Server (-)

# Hypothetisches Beispiel: Heizanlage

- Mögliche Innovationen
  - Beziehen eines Messwerts aus dem Internet
  - Vergleich mit Zustand anderer Anlagen
  - Statistische Ermittlung eines Messwerts
  - Koordination mehrerer Anlagen
  - Vorhersagen
- Geschäftsmodell?

# USA: Historie

- Statutory Subject Matter
- 1952: „Anything under the sun that is made by man
- 1972: Machine-or-Transformation-Test
- 1994: „Specific machine to produce a useful, concrete and tangible result“
- 1998: „useful, concrete and tangible result“ (nicht notwendigerweise technisch)

# USA: Bilski vs. Kappos (2010)

- Hedging-Verfahren
- Statutory Subject Matter (-)
- Machine-or-Transformation-Test zu eng
- Keine allgemeine Leitlinie

# USA: Alice Corp. vs. CLS Bank (2014)

- Transaktion über Treuhänder
- Statutory subject matter (-)
- Zweistufiger Test
  - Does the claim refer to an abstract idea, algorithm or general principle?
  - If so, does the claim add something extra that can be regarded as an inventive concept?
- Improving the computer itself
- Improvement in any other technology or technical field



# USA: Aktueller Stand

- Sehr restriktive Praxis im Bereich Software und Business Methods
- Beanstandungen hinsichtlich Statutory Subject Matter stiegen von 30% auf 85%
- Erteilungsrate unter 10%
- Bei Business Methods weisen 58% der Prüfer alle Anmeldungen zurück, weitere 20% der Prüfer weisen über 90% zurück.
- Keine einzige Beschwerde erfolgreich

(Quelle: epi Information 4/2015, Seiten 150 - 153)

- Verunsicherung bei US-Prüfern und US-Anwälten
- Ausstrahlung auf andere technische Gebiete